

**Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe
Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren
für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von
Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung-**

vom 17. Dezember 2004

-ABl. StK 2004, S. 981

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610), der §§ 7 und 76 Absatz 1 , 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV NW 77) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR der Stadt Köln, vom 10.10.2003 und 19.12.2003 (ABl. Stadt Köln 2003 S.557 und S. 742), der Abwasser- satzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 25. September 2001 (ABl. Stadt Köln 2001 S.453) und der Schmutzwassergrubensatzung der Stadtentwässerungsbe- triebe Köln, AöR vom 25. September 2001 (ABl. Stadt Köln 2001 S.465) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gelten- den Fassung – diese Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich

§ 1 Gegenstand

(1) Das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR erhebt Gebühren und Auslagen im Sinne der

§§ 5, 6 und 7 KAG

a) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,

- b) für die Entsorgung der Schmutzwassergruben nach der Schmutzwassergrubensatzung,
- c) für Abwasseruntersuchungen,
- d) für sonstige Leistungen.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif.

Zweiter Abschnitt

Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen

- a) bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge,
- b) bei Niederschlagswasser nach der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann – nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt –; als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,
- c) bei von Transportfahrzeugen angeliefertem Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Sammelbehältern und Chemietoiletten, nach der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Menge.

(2) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) gilt unbeschadet der in Absatz 4 getroffenen Ausnahmeregelung

- a) die von den Wasserversorgungsunternehmen gelieferte und in Rechnung gestellte Wassermenge,
- b) in den Fällen des § 4 Absatz 6 Buchstabe c) die eingeleitete Menge sowie bei Einleitung durch Transportfahrzeuge in ein Klärwerk die angelieferte Menge,
- c) die durch eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
- d) die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Als eingeleitete Menge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe

c) gilt die an den Abwassereinleitungsstellen der Klärwerke gemessene Menge.

(4) Von der Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe a), c) und

d) wird bis zur Bestandskraft des jeweiligen Gebührenbescheides auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde, soweit sie

20 m³/Jahr der nicht eingeleiteten Wassermenge übersteigt. Der Nachweis ist durch festinstallierte geeichte Wasserzähler, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen, zu führen. Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR können hinsichtlich der Art und Umfang des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen.

Zeigen Wasserzähler nicht oder offenbar nicht richtig an, wird die abzugsfähige Wassermenge geschätzt. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheiden die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises vor Einbau eines Wasserzählers gewährt wird.

Der Antrag ist bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR zu stellen.

(5) Der Gebührenschuldner hat bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR die in Absatz 2 Buchstabe c) und d) genannte Wassermenge jeweils bis zum 31. März für das abgelaufene Kalenderjahr anzugeben. Diese Menge ist durch festinstallierte geeichte Wassermesser, ausnahmsweise durch andere nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen. Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln,

AöR können hinsichtlich der Art des Umfanges des Nachweises zusätzliche Anforderungen stellen.

Ferner hat der Gebührenschuldner den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR jeden Neuzugang bzw. jede Änderung der Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle des Absatzes 2 Buchstabe d) gilt als Einleitungsmenge die bei der Einleitung tatsächlich gemessene Menge. Kann diese nicht gemessen werden, hat der Gebührenschuldner sie durch nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen.

(6) Soweit die Angaben nach Absatz 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht werden, erfolgt eine Schätzung nach Maßgabe von § 12 KAG in Verbindung mit

§ 162 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).

§ 3 Berechnung

(1) Die Berechnungseinheiten für die Gebühren sind

- a) für Schmutzwasser nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge,
- b) für Niederschlagswasser nach § 2 Absatz 1 Buchstabe
- b) ein Quadratmeter (m²) der angeschlossenen Grundstücksfläche,
- c) für Stoffe nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) ein Kubikmeter (m³) der eingeleiteten Menge.

(2) Veranlagungszeitraum ist

- a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) das Kalenderjahr. Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt für die Änderung als Veranlagungszeitraum die Zeit vom Inkrafttreten der neuen Gebührensätze bis zum Ende des Kalenderjahres,
- b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Kalendermonat,
- c) im Falle von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) das Kalendervierteljahr.

(3) Für die Berechnung der Gebühren gilt Folgendes:

a) Schmutzwasser

aa) Als Schmutzwassermenge gilt bei unbefristeten Einleitungen die Wassermenge, die unter Berücksichtigung der in § 2 Absatz 4 vorgesehenen Absetzung für das Kalenderjahr ermittelt wurde, das ein Jahr vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes geendet hat (Schmutzwassereinleitungsjahr).

Im Falle des § 2 Absatz 2 Buchstabe a) gilt die Wassermenge als im Schmutzwassereinleitungsjahr für das Grundstück geliefert, die von dem Wasserversorgungsunternehmen für alle Abrechnungszeiträume festgestellt und berechnet wurde, deren Ende in den Zeitraum von September 2003 bis August 2004 fällt. Bei der Berechnung von Wohnungswasserzählern gilt die am Hauptwasserzähler ermittelte Wasserverbrauchsmenge. Liegt den Abrechnungen nicht insgesamt ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde, wird zur Ermittlung der jähr-

lichen Schmutzwassermenge die Wassermenge auf einen Wert für 12 Monate anteilig umgerechnet.

Liegt ausnahmsweise keine Abrechnung vor, wird die jährliche Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung des Absatzes 4 geschätzt.

Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gilt als Schmutzwassermenge für jeden Monat des Veranlagungszeitraumes nach Inkrafttreten der neuen Gebührensätze 1/12 der vorermittelten Schmutzwassermenge.

bb) Bei einer vorübergehenden Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage gem. § 19 der Abwassersatzung wird der durch den Genehmigungsinhaber nachzuweisende Wasserbezug im Veranlagungszeitraum unter Berücksichtigung der nach § 2 Absatz 4 möglichen Absetzung zugrunde gelegt.

Der Nachweis über die tatsächliche Einleitungsmenge ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.

b) Als Grundstücksfläche wird die Fläche angesetzt, die zu Beginn des Kalenderjahres an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

c) Bei Stoffen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und bei Schmutzwasser nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird die im Veranlagungszeitraum eingeleitete Menge zugrunde gelegt.

d) Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Abflussbeiwert für die jeweilige Fläche in dem aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Umfang gemindert werden. Der Abflussbeiwert ist insbesondere durch die Bestätigung des Gründachherstellers nachzuweisen.

Abflussbeiwert	Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um
0,1	90 %
0,2	80 %
0,3	70 %
0,4	60 %
0,5	50 %
0,6	40 %
0,7	30 %

(4) Bei der erstmaligen Einleitung von Schmutzwasser

a) von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage sowie im Falle einer veränderten Nutzung des Grundstückes gegenüber dem Schmutzwassereinleitungsjahr wird die Jahresschmutzwassermenge nach Maßgabe von § 12 KAG in Verbindung mit § 162 AO 1977 geschätzt. § 2 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

b) Bei vorübergehender Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage nach § 19 Abwassersatzung wird die Schmutzwassermenge anhand der vom Antragsteller angegebenen Einleitungsdauer und einer auf Erfahrungswerten beruhenden durchschnittlichen Einleitungsmenge als Vorauszahlung mit der Erteilung der Einleitungsgenehmigung zu Schmutzwassergebühren veranlagt.

(5) Bei der erstmaligen Einleitung von Niederschlagswasser oder bei Änderung der angeschlossenen Grundstücksfläche innerhalb des Kalenderjahres wird die angeschlossene oder geänderte Grundstücksfläche vom Ersten des folgenden Monats der Berechnung zugrunde gelegt. Flächenreduzierungen werden vom Ersten des folgenden Monats nach der Mitteilung berücksichtigt. Für jeden Monat wird 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Das gilt auch, wenn im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung eintritt.

(6) Wird Niederschlagswasser über Regenwasser -Nutzungs- anlagen nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation ein- geleitet, so ist die Brauchwassermenge über einen festin- stallierten geeichten Wasserzweischenzähler zu erfassen. Die Brauchwasserzuführung ist den Stadtentwässerungs- betrieben Köln, AöR vor Inbetriebnahme einer Anlage anzuzeigen.

§ 4 Gebührenschuld

(1) Gebührenschuldner sind

a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) die Eigentümer der Grundstücke, von denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnli- che Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 39 AO 1977),

b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) diejenigen, die die Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleiten,

c) im Falle § 3 Absatz 3 Buchstabe a) bb) diejenigen, denen die vorübergehende Einleitung von Abwässern nach § 19 Abwassersatzung genehmigt wurde und

d) in allen anderen Fällen diejenigen, die die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich nutzen oder genutzt haben.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der

bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt Köln – Kassen- und Steueramt – anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Gebührenschuldner erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Dieser wird im Falle von

§ 2 Absatz 1 Buchstabe a) und b) von der Stadt Köln als Verwaltungshelferin der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR gefertigt. Dieser Bescheid kann mit dem

städtischen Grundbesitzabgabenbescheid verbunden werden. Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR sind berechtigt, mit der Einziehung die Stadt Köln zu beauftragen.

Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

(4) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht

- a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) erstmalig mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem auf dem Grundstück anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet worden ist,
- b) bei Stoffen nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und bei Schmutzwasser nach § 2 Absatz 2 Buchstabe b) mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

(5) Im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) erlischt das Gebührenschuldnerverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geendet hat. Entstandene Gebührenansprüche bleiben hiervon unberührt.

(6) Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster, Grundbuch und Schiffsregister und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen

- a) jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist,
- b) alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen,
- c) Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die entsprechend den

§§ 6 und 7 der Abwassersatzung Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

§ 5 Fälligkeit und Vorauszahlung

(1) Die Gebühren werden fällig

a) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) mit Ausnahme von § 2 Absatz 2 Buchstabe b) für ein Kalenderjahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und

15. November zu je gleichen Teilbeträgen. Ist der Gebührenbescheid noch nicht bekannt gegeben, hat der Gebührenschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlung zu leisten. Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für Fälligkeit und Vorauszahlung die auf dem Gebührenbescheid angegebenen Termine,

b) im Falle von § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und § 2 Absatz 2 Buchstabe b) mit dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt,

c) im Falle von § 3 Absatz 3 Buchstabe a) aa) und Absatz 4 Buchstabe b) mit dem im Bescheid angegebenen Zeitpunkt.

(2) Hat der Gebührenschuldner gemäß § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag zu entrichten, sind abweichend von Absatz 1 auch die Gebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu zahlen.

(3) Wird von einem Grundstück im Laufe des Kalenderjahres erstmals Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die für die Zeit zwischen erstmaliger Einleitung und Bekanntgabe des

Gebührenbescheides geschuldete Gebühr in einer Summe einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen ist.

Im Falle des Absatzes 2 wird die für den Rest des Jahres zu zahlende Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit der Gebührenbescheid nach dem 1. Juni bekannt gegeben wird.

(4) Ist die nach Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und § 3 Absatz 4 Buchstabe b) geleistete Vorauszahlung geringer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungszeitraum geschuldete Betrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(5) Ist die nach Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und § 3 Absatz 4 Buchstabe b) geleistete Vorauszahlung größer als der nach dem Gebührenbescheid für den Vorauszahlungs- zeitraum geschuldete Betrag, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn und soweit der Gebührenbescheid nach Zahlung aufgehoben oder geändert wird.

Dritter Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Schmutzwassergruben nach der Schmutzwassergrubensatzung

§ 6 Bemessungsgrundlage

Die Gebühren bemessen sich nach der an der Messvor- richtung des Fäkalienfahrzeuges festgestellten Schmutz- wassermenge und Fäkalschlammmenge (einschließlich des eventuell erforderlichen Wassers zur Verdünnung).

§ 7 Berechnung

Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge und Fäkal- schlammmenge.

§ 8 Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis entsteht mit der Inanspruchnahme der Entsorgung.
- (2) Gebührenschuldner sind die Anschlussberechtigten zum Zeitpunkt der Entleerung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit dem im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkt.

Vierter Abschnitt Abwasseruntersuchungsgebühren

§ 9 Leistungen

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR führen physikalische, chemische und biologische Untersuchungen von Abwässern und Schlämmen durch.

§ 10 Gebührenschuld

- (1) Gebührenpflichtig sind alle von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR durchgeführten Untersuchungen. Gebührenschuldner sind
 - a) der Anschlussberechtigte,
 - b) im Falle des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) diejenigen, die die Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleiten bzw. eingeleitet haben,
 - c) im Falle des § 3 Absatz 3 Buchstabe a) bb) diejenigen, denen die vorübergehende Einleitung von Abwässern nach § 19 der Abwassersatzung genehmigt wurde,
 - d) in allen anderen Fällen diejenigen, die die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich nutzen oder genutzt haben.

(2) Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer die Abwasseruntersuchung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.

(3) Für mehrere Abwasseruntersuchungen gemäß Ziffer 3 des Gebührentarifs werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Untersuchungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.

(4) Haben mehrere Beteiligte eine Abwasseruntersuchung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

§ 11 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Fünfter Abschnitt Gebühren für sonstige Leistungen

§ 12 Sonstige Leistungen

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR erbringen im Bedarfsfall sonstige Leistungen in geringem Umfang.

§ 13 Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Gebührenschuldner ist der Anschlussberechtigte; im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer die sonstige Leistung

selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.

- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebühren- bescheides fällig.

Sechster Abschnitt Schlussvorschriften

§ 14 Auskunftspflicht

Die in den §§ 4, 8 und 11 genannten Gebührenschuldner und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind unbe- schadet der in dieser Satzung und in der Abwassersatzung getroffenen Sonderregelungen verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Beauf- tragten haben sich durch einen von den Stadtentwässe- rungsbetrieben Köln, AöR ausgestellten Dienstausweis auszu- weisen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 15.12.2003 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR über die Erhebung der Gebühren für die Entwässerung der Grund- stücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben vom

17.12.2004

- 1 Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
Für angefangene m³ und m² gilt der jeweilige Gebührensatz anteilig:**

	Euro
1.1 Einleitung von Schmutzwasser einschl. nicht genutztem Grundwasser je m³	
1.1.1 Schmutzwasser	

1,29

1.1.2	In Kleinkläranlagen vorgereinigtes Schmutzwasser und in Regenwasserkanäle genehmigte eingeleitete Wassermengen, die nicht unter den Gebührentarif 1.1.3 fallen, je m ³	0,80
1.1.3	Nicht genutztes Grundwasser	0,20
1.2	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² angeschlossener Fläche und Jahr	1,15
1.3	Einleitung von durch Transportfahrzeuge angeliefertem nicht häuslichen Schmutzwasser und Schlamm aus Sickerschächten, Schlammfängen, gewerblichen Schlammbehältern und Chemietoiletten je m ³	10,70

2 Gebührensätze für die Entsorgung von Schmutzwassergruben nach der Schmutzwassergrubensatzung

2.1	Entsorgung von Kleinkläranlagen je m ³	42,20
2.2	Entsorgung von abflusslosen Gruben je m ³	28,80

3 Abwasseruntersuchungsgebühren

3.1	Probenahmen	
3.1.1	mit automatischem Probenahmegerät je angefangene Std.	150,15 Zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5.3.3,
	Zuzüglich Gebühren je Nutzungstag	15,17 Zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6
3.1.2	Von Hand nach Ziffer 5.3.3, je angefangene Std.	
3.2	Probenvorbereitung (besonderer Aufwand)	
3.2.1	Zerkleinern, Trocknen von Böden und Schlämmen siehe Ziffer 5	
3.2.2	Siebanalyse siehe Ziffer 5	
3.2.3	Eluierbarkeit siehe Ziffer 5	
3.2.4	Aufschluss für Spurenanalyse siehe Ziffer 5	
3.3	Physikalische Untersuchungen	
3.3.1	Farbe, Trübung, Geruch, Temperatur	10,30
3.3.2.1	Bestimmung durch Aufzeichnung mit einem automatischem Messgerät je angefangene Std.	193,46 Zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5.3.3,
	Zuzüglich Gebühren je Nutzungstag	20,67 Zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6
3.3.2.2	Bestimmung durch Aufzeichnung mit einem Gas Messgerät je angefangene Std.	49,44 Zuzüglich Gebühren nach Ziffer 5.3.3,
	Zuzüglich Gebühren je Nutzungstag	3,57 Zuzüglich Fahrkosten nach Ziffer 6
3.3.2.2	PH-Wert	4,30
3.3.3	Elektrische Leitfähigkeit (konduktometrisch)	6,60
3.3.4	Gesamtrückstand	
3.3.4.1	Gesamttrockenrückstand, Trockenrückstand, je	13,80
3.3.4.2	Glühverlust	15,90
3.3.4.3	3.3.5 Gehalt an ungelösten Stoffen	
3.3.4.4	3.3.5.1 Absetzbare Stoffe	14,90
3.3.4.5	3.3.5.2 Abfiltrierbare Stoffe / Trockensubstanz	24,50
3.3.4.6	3.4 Chemische Untersuchungen	
3.3.4.7	3.4.1 Summen- und Gruppenparameter	
3.3.4.8	3.4.1.1 AOX	55,80
3.3.4.9	3.4.1.2 BSB5	43,00
3.3.4.10	3.4.1.3 CSB	24,90
3.3.4.11	3.4.1.4 EOX siehe Ziffer 5	
3.3.4.12	3.4.1.5 Gesamt-Stickstoff	69,10
3.3.4.13	3.4.1.6 Kohlenwasserstoffe	64,20
3.3.4.14	3.4.1.7 Schwerflüchtige lipophile Stoffe	42,40
3.3.4.15	3.4.1.8 Kjeldahl-Stickstoff	27,70
3.3.4.16	3.4.1.9 Phenol-Index	36,10
3.3.4.17	3.4.1.10 Säure- und Basekapazität	20,90

334.18	3.4.1.11 DOC/TOC, je	26,90
334.19	3.4.1.12 TNb	14,90
334.20	3.4.2 Einzelbestimmungen	
334.21	3.4.2.1 Anorganisch	
334.22	3.4.2.1.1 Aggressive Kohlensäure siehe Ziffer 5	
34.2.1.6	3.4.2.1.2 Ammonium photometrisch	23,40
34.2.1.7	Freies Chlor, Chlordioxid, je	26,50
34.2.1.8	Chlorid	23,30
34.2.1.9	Cyanid gesamt, leicht freisetzbar, je	42,40
34.2.1.10	Fluorid	23,30
34.2.1.11	Nitrat-Stickstoff	23,30
34.2.1.12	Nitrit-Stickstoff	26,50
34.2.1.13	Phosphat gesamt, Phosphat gelöst, je	34,30
34.2.1.14	Sulfat	23,30
34.2.1.15	Ortho-Phosphat	34,30
34.2.1.16	Sulfid	24,20
34.2.1.17	Chromat	32,90
3.4.2.2	Elemente	
34.2.2.1	Cadmium, Silber, Chrom, Blei, Nickel, Vanadium, je	29,10
34.2.2.2	Zink, Kupfer, Magnesium, Kalium, Kobalt, Eisen, Mangan, Calcium, Natrium, je	25,90
34.2.2.3	Quecksilber, Arsen, Antimon, je	27,90
34.2.2.4	Weitere Elemente siehe Ziffer 5	
3.4.2.3	Organisch	
34.2.3.1	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	105,50
34.2.3.2	Benzol, Toluol, Xylol (BTX), je	65,00
34.2.3.3	Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW)	61,80
3.4.2.3.4	PCB	106,50
3.4.2.3.5	Aldehyde	105,50
3.4.2.4	Sonderuntersuchungen	
34.2.4.1	Gaschromatographische Untersuchungen je Einzelstoffkomponente siehe Ziffer 5	
34.2.4.2	Identifizierung mit Massenspektrometer je Einzelstoffkomponente siehe Ziffer 5	
3.5	Biologische Untersuchungen	
3.5.1	Mikroskopische Analyse (Mikroskopisches Bild)	32,00
3.6	Soweit Untersuchungen nicht in den vorstehenden Gebührentatbeständen erfasst sind, findet Ziffer 5 entsprechende Anwendung. Zusätzlich werden die der StEB dabei entstehenden Materialkosten in Rechnung gestellt.	
4	Gebührensätze für den Einsatz von Spezialfahrzeugen (je Stunde)	
4.1	Funkwagen (3-Mann-Bedienung); bei einer Einsatzzeit bis 45 Minuten werden 3/4 des Stundensatzes fällig. Bei Einsatzzeiten über 1 Stunde wird in Einheiten von jeweils 1/4 Stunde abgerechnet.	98,60
4.2	Winden-Reinigungswagen	
(4-Mann-Bedienung)		
4.3	Hochdruckwagen	129,60
4.3.1	Typ 320/2500 (3-Mann-Bedienung)	110,30
4.3.2	Typ 640/7000 (2-Mann-Bedienung)	86,60
4.3.3	Typ Super 2000 (3-Mann-Bedienung)	152,00
4.3.4	Typ City 200088,90	
4.4	Saugwagen (2-Mann-Bedienung)	80,70

4.5	Kanalfernauge (2-Mann-Bedienung)	99,60
4.6	Inspektionswagen (3-Mann-Bedienung)	96,20
4.7	Regie-Wagen (3-Mann-Bedienung)	102,80
4.8	Pumpwerkskontrollwagen (2-Mann-Bedienung)	68,60
4.9	G-Werkstattwagen (3-Mann-Bedienung)	116,50
4.10	Schieberwartungswagen (3-Mann-Bedienung)	119,20
4.11	LKW (1-Mann-Bedienung)	67,30
4.12	Notstromaggregat 48 KVA	12,50
4.13	Notstromaggregat 500 KVA	42,50
4.14	Stundensätze für sonstige Spezialfahr- zeuge und Spezialgeräte sind im Bedarfs- fall zu erfragen. Soweit Arbeiten verrichtet werden, für die kein besonderer Gebühren- tarif vorhanden ist, findet Ziffer 5 Anwendung.	

5 Personalkosten (Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde)

5.1	Beamte Besoldungsgruppen	
B2		70,80
A16		64,60
A15		56,00
A14		51,00
A13		47,90
A12		42,20
A11		35,70
A10		31,40
A9		34,50
A8		28,40
A7		24,70
A6		22,30
5.2	Angestellte Vergütungsgruppen	
II		47,80
III		43,80
IVa		38,40
IVb		35,90
Vb		34,80
Vc		30,60

	Vlb	26,60
	VII	24,60
	VIII	23,80
5.3.1	Arbeiter Lohngruppen	
	9	36,60
	8a	34,40
	8	33,90
	7a	32,90
	7	31,10
	6a	31,10
	6	28,50
	5a	30,00
	5	28,20
	4a	28,50
	4	27,00
	3a	26,90
	3	24,90
	2	23,50
	1a	25,60
1	22,70	
5.3.2	Vorarbeiter Lohngruppen	
	9	39,50
	8a	37,20
	8	36,70
	7a	35,60
	7	33,80
	6a	33,70
	6	31,00
	5a	32,40
	5	30,60
	4a	30,80
	4	29,30
	3a	29,10
	3	27,00

1 Personalkosten (Zeitaufwandsgebühr je angefangene Stunde)

Euro

2 25,50

1a 27,60

1 25,00

5.3.2 Probenehmer 6a 28,60

5.4 Kraftfahrer 30,80

5.5 Neben den Stundensätzen nach Ziffer 5 werden bei besonderen Diensten Zuschläge (z.B. Überstunden-, Sonn-

und Feiertags- sowie Dienstbereitschafts- zuschläge) berechnet. Diese Zuschläge werden ebenfalls auf die Fahrzeugkosten nach Ziffer 4 hinzugerechnet.

6 Benutzung von Fahrzeugen (nicht Spezialfahrzeuge)

Je angefangener Kilometer 1,40

Die Gebühr nach Ziffer 6 wird neben den Gebühren nach Ziffer 3.1 bis 3.6 und 5 gesondert erhoben

7 Wasserverbrauch (über Hydrant) je m3 1,25

Dieser Gebührentarif ist Bestandteil der Abwassergebührensatzung vom 17.12.2004